

Karlsruhe, 18.05.2007

Stadt Karlsruhe
Bürgerservice und Sicherheit
Frau Donisi
Kaiserallee 8

76124 Karlsruhe

EILT!

Widerspruch gegen einzelne Auflagen der Demonstration am 19.05.2007 in Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Donisi,

hiermit möchte ich gegen einzelne Auflagen der von mir angemeldeten Demonstration am 19.05.2007 in Karlsruhe Widerspruch einlegen.

Ich möchte Sie informieren, dass ich dieses Schreiben parallel auch beim Verwaltungsgericht einreichte und einen Auftrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen werde.

Im Folgenden zitiere ich jeweils aus den entsprechenden Auflagen und begründe anschließend, weshalb ich widerspreche:

Auflage 4:

„Der Einsatz von Transparenten und das Verteilen von Flugblättern an interessierte Passanten ist zulässig. Mitgeführte Transparente / Fahnen / Trageschilder dürfen an Stangen mit einer maximalen Länge bis 2 m angebracht sein. Der Durchmesser von an Transparenten / Fahnen / Tragestangen angebrachten Stangen darf maximal 2 cm und an Kanthölzern eine maximale Kantenlänge von 2 cm x 2 cm betragen. Das Mitführen von Metallstangen ist untersagt. Plakate / Transparente und Trageschilder müssen auf flexiblen Trägermaterialien angebracht sein bzw. aus diesen bestehen. Die Breite der mitgeführten Transparente darf 3 m nicht überschreiten. Transparente dürfen nicht zu „Rundum-Transparenten“ zusammengefügt werden. Des Weiteren ist ein Verknüten von Transparenten untersagt. Zwischen getragenen Transparenten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ebenso ist es nicht gestattet, Seile und Taue mitzuführen. Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können.“

Widerspruch:

Ich widerspreche Auflage 4 und beantrage die ersatzlose Streichung.

Begründung:

Die angemeldete Demonstration möchte Öffentlichkeit schaffen – und zwar unter Verwendung vielfältiger Mittel. Ich fasse die obige Auflage generell als den Versuch auf, die Träger(-materialien) der Information zu normieren. Begründet wird dies – zusammengefasst –

mit einer unterstellten Gefahrenprognose, die sich darauf stützt, die Informationsträger – gleich welcher Größe und Art – würden zum Zwecke der Abwehr polizeilicher Maßnahmen verwendet.

Einer solchen Unterstellung kann ich mich nicht anschließen, da ich keinen begründeten Zusammenhang zwischen Art und Größe der Informationsträger und der Abwehr polizeilicher Maßnahmen erkennen kann.

Die Streichung der Auflage bedeutet für die Polizeikräfte keineswegs eine Beschränkung ihrer Interventionsmöglichkeiten. Im umgekehrten Fall jedoch bedeutet die Beibehaltung, dass alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Demonstration unter einen Generalverdacht gestellt würden und ich für kreative Ausdrucksformen haftbar gemacht werden könnte.

Auflage 5:

„Es ist verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu der Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen weder bei der Versammlung noch auf dem Weg dorthin mitgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpullovern und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z. B. Halstuch vollständig über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit in das Gesicht herein getragen).“

Widerspruch:

Ich widerspreche Auflage 5 und beantrage die ersatzlose Streichung.

Begründung:

Vergleichbar mit Auflage 4 trägt auch Auflage 5 den Charakter einer voreiligen Normierung und Disziplinierung. Es besteht kein Anlass, einen Zusammenhang zwischen individuell gewählter Kleidung und möglicher Straftaten zu konstruieren.

In der Begründung für die Notwendigkeit dieser Auflage wird auf § 17a VersG. verwiesen. Aus ihm geht jedoch nicht hervor, dass die benannten Kleidungsstücke – bspw. Kapuzenpulli, Halstuch, ... - nicht getragen werden dürften. Vielmehr kommt es darauf an, wie sie getragen werden.

Gerade in Anerkennung der Regelungen des Versammlungsgesetzes lehne ich die Auflage zur Einführung einer Kleiderordnung auf Demonstrationen ab.

Auflage 7:

„Während des Aufzugs dürfen sich die Demonstrationsteilnehmer nur zwischen dem Führungs- und Abschlussbegleitfahrzeug der Polizei aufhalten. Das Laufen und Sprinten der Versammlungsteilnehmer ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Durchführen von Sitzblockaden ist untersagt.“

Widerspruch:

Ich widerspreche Auflage 7 und beantrage die ersatzlose Streichung.

Begründung:

So wenig für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Demonstration eine Kleiderordnung vorgesehen, so wenig wie für Demonstrationen eine Tageszeit vorgesehen ist, so wenig existiert eine Vorschrift über die Fortbewegungsgeschwindigkeit, -art und -weise eines Demonstrationenzuges.

In Ihrer Begründung verweisen Sie auf einen Vorfall am 18.01.2003 in der Karlsruher Innenstadt. Ich habe Kenntnis von diesem Vorgang und weiß, dass der benannte Vorgang sich nicht in Rahmen eines angemeldeten Aufzuges zugetragen hat. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass verlangsames oder beschleunigtes Fortbewegen Einfluss auf den reibungslosen Ablauf der Demonstration hat. Den Aufenthaltsort der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Demonstration als „zwischen“ den Einsatzfahrzeugen zu beschreiben entbehrt jeder Realität. Eine Demonstration ist immer auch ein Kommen und Gehen. Daran kann und werde ich niemanden hindern.

Auflage 14:

„Zur Erfüllung Ihrer Pflichten als Versammlungsleiter sind Ordner einzusetzen (für je 25 Teilnehmer ein weisungsberechtigter Ordner). Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig sein und dürfen keine Waffen und sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 VersG mit sich führen. Außerdem müssen die Ordner volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein. Sie müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises/Reisepasses sein, der auf Verlangen den Ordnungsorganen vorzuzeigen ist. Die Personalien der Ordner sind vor Versammlungsbeginn in einer Liste zu erfassen, die ebenfalls auf Anforderung der Polizei oder der Versammlungsbehörde vorzulegen ist. Die von Ihnen eingesetzten Ordner haben Sie um 13.45 Uhr am Sammel-/Aufstellungsort der Polizei vorzustellen, und diese in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Ordner dürfen nicht unter dem Einsatz berauschender Mittel stehen.“

Widerspruch:

Ich widerspreche Auflage 14 und beantrage die teilweise Streichung.

Begründung:

Ich akzeptiere grundsätzlich den Einsatz von Ordnerinnen und Ordnern – in meinem Interesse. Ordner und Ordnerinnen sind jedoch nicht in erster Linie Weisungsempfänger der Polizeikräfte. Die Ordner und Ordnerinnen gehören zum Teil der Demonstrationsstruktur und stimmen ihr Vorgehen mit mir ab.

Die namentliche Bekanntgabe der Ordnerinnen und Ordner stellt einen unnötigen Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte dar. Eine Identitätsfeststellung im Einzelfall bleibt den Beamten ohnehin vorbehalten. Eine namentliche Vorstellung der Ordner und Ordnerinnen lehne ich ab. Ich möchte daher jeden Aspekt, der eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte darstellt, gestrichen wissen und bekräftige nochmals, dass ich als Ihr Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung stehen werde.

Ich danke Ihnen für die bisherige Kooperation und möchte darauf verweisen, dass auch bei Streichung der benannten Auflagen aus meiner Sicht ein störungsfreier und friedlicher Ablauf der Demonstration gewährleistet werden kann. Denn dies ist, so hoffe ich, unser gemeinsames Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

✓